

Az.: 6 B 213/22
3 L 348/22



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis Leipzig
vertreten durch den Landrat
Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Herausgabe von Tieren; Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz
hier: Beschwerde

hat der 6. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 17. Februar 2023

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 8. Juli 2022 - 3 L 348/22 - wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 13.145,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde der Antragstellerin hat keinen Erfolg. Die mit ihr vorgetragenen Gründe, auf deren Prüfung der Senat nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO beschränkt ist, rechtfertigen keine Änderung des angefochtenen Beschlusses.
- 2 Das Verwaltungsgericht hat den auf § 985 BGB gestützten Antrag der Antragstellerin, den Antragsgegner im Wege einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO zu verpflichten, die Pferde "E.....", "E1.....", "C.....", "M.....", den Esel "R...", und die Rattler-Hündin "L...", an sie herauszugeben, abgelehnt. Die Antragstellerin habe nicht entsprechend den sich aus § 16a TierSchG ergebenden Anforderungen glaubhaft gemacht, Eigentümer der Tiere zu sein.
- 3 Die Beschwerde hat schon deswegen keinen Erfolg, weil der Antragsgegner mit Schreiben vom 3. Januar 2023 mitgeteilt hat, dass die Tiere veräußert wurden. Selbst wenn die Antragstellerin vor der Veräußerung durch den Antragsgegner an Dritte Eigentümerin der Tiere gewesen sein sollte, wäre ein Anspruch aus § 985 BGB mit der Veräußerung der Tiere an Dritte entfallen, da diese Eigentumsübertragung durch die Behörde wirksam ist. Die Veräußerungsanordnung als rechtsgestaltender Verwaltungsakt lässt die rechtliche Befugnis zur Eigentumsübertragung auf die Behörde übergehen. Die Wegnahme einer Sache auf Grund eines Hoheitsaktes begründet selbst bei dessen späteren erfolgreichen Anfechtung kein Abhandenkommen nach § 935 BGB (OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 8. Oktober 2018 - 5 S 13.18 -, juris Rn. 3; OLG Schleswig, Urt. v. 1. März 2018 - 11 U 40/17 -, juris Rn. 25; VG Mainz, Beschl. v. 10. Juli 2020

- 1 L 441/20 -, Rn. 29 m. w. N.; Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, 4. Aufl. 2023, § 16a TierSchG Rn. 35).

- 4 Etwaige Folgenbeseitigungs- und Sekundäransprüche werden in der Beschwerdebe-
gründung nicht thematisiert und sie können wohl auch nicht im Verfahren des vorläufi-
gen Rechtsschutzes mit Erfolg geltend gemacht werden.
- 5 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 6 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf § 53 Abs. 2 Nr. 1,
§ 52 Abs. 1, § 47 Abs. 1, § 63 Abs. 2 Satz 1 GKG und folgt der Festsetzung der Vo-
rinstanz, gegen die keine Einwände erhoben wurden.
- 7 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3
Satz 3 GKG).

gez.:
Dehoust

Drehwald

Groschupp